



Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Campingplatz“

Regelverfahren
in Dornstetten und Dornstetten-Hallwangen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 29.09.2026

Vorentwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 16. März 2026
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

•

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplans nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 29.09.2026 wird Folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO BW

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Für Dachform und Dachneigung gilt:

Die Wahl der Dachform und Dachneigung ist frei.

2.1.2 Fassaden und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind grelle Farben sowie stark reflektierende und spiegelnde Materialien – ausgenommen Glas – unzulässig.
- Flachdächer sind zu begrünen.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten; dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten beziehen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO BW

Werbeanlagen sind nur im Bereich von SO 1 zulässig. Für diese gilt:

- Das Anbringen von Werbung ist nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig.
- Werbeanlagen dürfen nur am Gebäude unterhalb der errichteten Traufhöhe erfolgen.
- Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 2 qm zulässig.
- Lauflicht- und Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
- Folgende freistehende Werbeanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig:
 - Einfahrtsstele mit einer maximalen Höhe von 3,50 m
 - drei Werbefahren mit einer maximalen Höhe von je 8,00 m

2.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.3.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur im Bereich von SO 1 zulässig, dabei gilt:

- Einfriedungen entlang von Straßenverkehrsflächen sind um mindestens 0,50 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen;
- Einfriedungen dürfen die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen;
- Sog. „tote Einfriedungen“ entlang von Straßenverkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten;
- Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von 15 cm aufweisen um die Durchlässigkeit für Reptilien und Kleinsäuger zu gewährleisten. In Hanglagen ist dieser Bodenabstand mindestens an einem Ende des jeweiligen Zaunsegments einzuhalten.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 29.09.2026

Bearbeiter:

Thomas Grözingen



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Dornstetten, den

.....

Bernhard Haas (Bürgermeister)